



Haushaltssatzung

des Landkreises Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung in der zuletzt gültigen Fassung erlässt der Landkreis Schweinfurt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	152.086.697 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	156.209.886 EUR
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	-4.123.189 EUR

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	149.389.627 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	148.297.691 EUR
und einem Saldo von	1.091.936 EUR

b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	13.314.317 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	27.558.683 EUR
und einem Saldo von	-14.244.366 EUR

c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	3.000.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	1.834.100 EUR
und einem Saldo von	1.165.900 EUR

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	-11.986.530 EUR
--	-----------------

ab.

- (2) a) Der Wirtschaftsplan Sondervermögen Abfallwirtschaft I (Betrieb) für das Haushaltsjahr 2026 wird
- | | |
|-------------------------|----------------|
| in den Erträgen auf | 15.610.312 EUR |
| in den Aufwendungen auf | 15.610.312 EUR |
| und mit einem Saldo von | 0 EUR |
- festgesetzt.

b) Der Wirtschaftsplan Sondervermögen Abfallwirtschaft II (Finanzierung) für das Haushaltsjahr 2026 wird	
in den Erträgen auf	6.385.695 EUR
in den Aufwendungen auf	4.560.895 EUR
und mit einem Saldo von	1.824.800 EUR
festgesetzt.	
c) Der Wirtschaftsplan Sondervermögen KAPH Werneck für das Haushaltsjahr 2026 wird	
in den Erträgen auf	1.805.841 EUR
in den Aufwendungen auf	796.341 EUR
und mit einem Saldo von	1.009.500 EUR
festgesetzt.	
d) Der Wirtschaftsplan Sondervermögen Kreiskrankenhaus Gerolzhofen für das Haushalts- jahr 2026 wird	
in den Erträgen auf	5.592 EUR
in den Aufwendungen auf	6.391 EUR
und mit einem Saldo von	-799 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf	3.000.000 EUR
neu festgesetzt.	

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungs- maßnahmen in künftigen Jahren wird auf	43.128.400 EUR
festgesetzt.	

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2026 auf	68.630.802 EUR
(Umlagesoll) festgesetzt.	

(2)	Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen: Vom Statistischen Landesamt endgültig festgestellte Steuerkraftzahlen	
	der Grundsteuer A	1.109.600 EUR
	der Grundsteuer B	11.885.135 EUR
	der Gewerbesteuer	31.402.896 EUR
	des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer	70.803.549 EUR
	des Gemeindeanteils am Umsatzsteueraufkommen	5.628.975 EUR
	Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Haushaltsjahr 2025 Anspruch hatten, betragen 39.603.422 EUR;	
	davon 80 v. H.	31.682.738 EUR
	Summe der Bemessungsgrundlagen	152.512.893 EUR

- (3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Hebesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:
- | | |
|---|-----------|
| 1. Aus der Steuerkraft der Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 45,0 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 45,0 v.H. |
| 2. Aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer | 45,0 v.H. |
| 3. Aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer | 45,0 v.H. |
| 4. Aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer | 45,0 v.H. |
| 5. Aus den Schlüsselzuweisungen | 45,0 v.H. |
- (4) Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern in gemeindefreien Gebieten werden wie folgt festgesetzt:
- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 400 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Schweinfurt, den 07.05.2026
LANDKREIS SCHWEINFURT



Florian Töpfer
Landrat